

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 05.11.2014

SR/BeVoSr/198/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	18.11.2014	Ö
Hauptausschuss	01.12.2014	Ö
Stadtvertretung	15.12.2014	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 10 11

Haushaltsplan 2015, hier: Investitionsprogramm 2014 bis 2018

Zielsetzung:

Nach § 75 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sind Kommunen verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Mit dem vorgelegten Finanzplan und dem ihm zu Grunde gelegten Investitionsprogramm wird durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Finanzrahmen dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt der Stadtvertretung,

der **Hauptausschuss** beschließt, die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen;

oder

der Hauptausschuss beschließt, die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit folgendem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen:

(Text)

und die **Stadtvertretung** beschließt,

das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2014 bis 2018 gemäß vorgelegtem Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 05.11.2014
Bürgermeister Voß am 05.11.2014

Sachverhalt:

Nach § 83 der Gemeindeordnung hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, welche wiederum auf einem Investitionsprogramm basiert. Das Investitionsprogramm ist separat zu beschließen.

Als Anlage beigefügt ist der Finanzplan; das Investitionsprogramm ergibt sich aus der Anlage zum Vermögenshaushalt und ist hier nicht noch einmal beigefügt. Der Finanzplan basiert auf dem Entwurf des Verwaltungshaushaltes 2015 und ist mit den Empfehlungen aus dem Haushaltserlass unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten hochgerechnet.

Das Investitionsprogramm ergibt sich aus der Fortschreibung des letztjährigen Programms mit den erkennbaren Änderungen; die eingeplanten Kreditaufnahmen liegen in der Summe der drei Planungsjahre deutlich unter der Neuaufnahme und bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Eine abschließende Prüfung dazu kann erst nach Vorlage des Haushaltsplanes mit Auflistung der investiven Maßnahmen nach den Kriterien des Krediterlasses erfolgen; die übliche Vorabstimmung erbrachte im Gegensatz zu den Vorjahren keine eindeutige Klärung, weil die Entwicklung des Verwaltungshaushaltes nach Auffassung der Kommunalaufsichtsbehörde eine strengere Prüfung als in den Vorjahren gebietet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da es sich um den Beschluss des Haushaltes handelt.

Anlagenverzeichnis:

Finanzplan